

# Förderrichtlinie „Innen vor Außen“ (IVA)

Inkrafttreten der Förderrichtlinie: 1. Januar 2012

## 1. Ziel des Förderprogramms

Die Stadt Crailsheim verfolgt seit Jahren mit Nachdruck eine Konzentration der Siedlungstätigkeit auf den Innenbereich. Innerörtliche Bauflächen sollen verstärkt aktiviert und einer Bebauung zugänglich gemacht werden. Strukturelle Leerstände sollen vermieden und nicht erhaltenswerte Altgebäude durch Neubauten ersetzt werden. Gleichzeitig wird eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht. Innenentwicklung setzt Impulse zur Wiederbelebung der Ortskerne, der Flächenverbrauch im Außenbereich wird reduziert, Natur und Umwelt werden geschont. Gleichzeitig stützt eine verstärkte Innenentwicklung die Auslastung vorhandener Infrastrukturen im Siedlungsbestand. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Fördermittel entsprechend nachfolgender Kriterien zielgerichtet eingesetzt werden.

## 2. Förderkulisse

Gefördert werden Vorhaben in Crailsheim einschließlich aller Stadt- und Ortsteile. Hinweis: konkrete Bebauungsvorschläge für Grundstücke in einigen Stadtteilen sind auf [www.crailsheim.de](http://www.crailsheim.de) unter „Neuordnungskonzepte“ zu finden.

## 3. Fördertatbestände, Förderfähige Kosten, Art und Höhe der Förderung

- Gefördert werden Abbruch- und Abräumkosten nicht erhaltenswerter Bausubstanz im Zuge des Freimachens von Grundstücken zur Schaffung von neuem Wohnraum. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem geplanten Vorhaben mindestens eine Wohneinheit entsteht. Vorhaben mit mehr als 5 Wohneinheiten sollen nur ausnahmsweise gefördert werden.
- Abbruch- und Abräumkosten sind in dem Umfang förderfähig, wie sie für das anschließend geplante Neubauvorhaben erforderlich sind. Notwendige Begleitmaßnahmen wie bspw. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Statik und Sicherungsarbeiten an Nachbargebäuden etc. sind ebenfalls förderfähig und können in die Gesamtsumme der Abbruch- und Abräumkosten eingerechnet werden.
- Das Baujahr des/der abzubrechenden Gebäude/s muss vor 1975 liegen.
- Die Förderung wird als anteiliger Zuschuss gewährt. Der Fördersatz beträgt 40%. Förderfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro je Vorhaben. Förderungen unter 2.000 EURO werden nicht bewilligt.
- Gefördert wird ebenfalls eine Erstberatung durch ein Architektur- oder Ingenieurbüro im Gesamtwert von bis zu 500 Euro.

## 4. Begünstigte

- Förderbegünstigt sind Privatpersonen, ausnahmsweise juristische Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften.
- Förderbegünstigt sind jeweils die Eigentümer des Grundstücks, auf dem die zur Förderung beantragte Maßnahme durchgeführt werden soll.
- Grundeigentum eines engen Familienmitglieds kann als gleichwertig anerkannt werden.
- Befindet sich das Grundstück bei Antragstellung noch nicht im Eigentum des Antragstellers, kann die Förderung erst nach Eigentumsübergang abgerufen werden.

## 5. Sonstige Förderbedingungen

Anerkennung von Eigenleistungen:

- Eigene Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig. Durch Rechnungsnachweis belegte Sach- oder Materialkosten können gefördert werden.

Bereitstellung und Bewilligung der Fördermittel:

- Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Crailsheim. Auf die dargestellte Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Fördermittel können nur gewährt werden, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für das Programm bereitstehen.
- Falls die Anzahl der gestellten Anträge das zur Verfügung stehende Finanzvolumen übersteigt, behält sich die Stadt vor, eine Auswahl unter den Antragstellern zu treffen. Es können räumliche und sachliche Förderschwerpunkte gesetzt werden.
- Im Einzelfall behält es sich die Stadt Crailsheim vor, von den Fördervorschriften abzuweichen bzw. keine Förderung zu bewilligen (z.B. bei geplanten Kombinationen mit anderen Förderprogrammen). Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

Rückzahlungsverpflichtung bewilligter oder ausgezahlter Fördermittel:

- Bei falschen Angaben des Zuwendungsempfängers oder Nichterfüllen der Förderrichtlinie / Förderbedingungen (u.a. hauptsächlich Schaffung von Wohnraum) wird der Förderbescheid aufgehoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewährte Förderung unverzüglich einschließlich einer Verzinsung von 2 % über dem Leitzins zurückzuzahlen.
- Die Nichtdurchführung des geplanten Neubauvorhabens innerhalb von 3 Jahren (Baubeginn; Fertigstellung nach 5 Jahren) führt zur Aufhebung des Förderbescheides und zur Rückzahlungsverpflichtung der gewährten Zuschüsse.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Wird das geförderte Objekt nach der Fertigstellung vor Ablauf von 5 Jahren ganz oder teilweise zu einer anderen Nutzung als zu Wohnzwecken genutzt, führt dies zur Aufhebung des Förderbescheides und zur Rückzahlungsverpflichtung der gewährten Zuschüsse.

Kombination oder Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen:

- Eine Kombination oder Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (bspw. Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) oder Landessanierungsprogramm (LSP)) soll im Regelfall nicht erfolgen.

## 6. Antragstellung und Antragsverfahren

- Der Fördermittelantrag ist bei der Stadt Crailsheim schriftlich zu stellen (Antragsformular im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Crailsheim erhältlich).
- Mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Eine Bewilligung erfolgt schriftlich.
- Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführungs- und Rechnungsnachweis der tatsächlich entstandenen Ausgaben.
- Anträge können jederzeit gestellt werden. Nicht zum Zuge gekommene Anträge können erneut eingereicht werden.